

Geschäftsordnung des Haushaltsausschusses des Student_InnenRates der Universität Leipzig Vom 09. Juni 2017

Aufgrund von § 5 Abs. 2 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 03. April 2017 beschließt der Haushaltsausschuss der Universität Leipzig die folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Diese Geschäftsordnung soll bereits gängige Praxen im Haushaltsausschuss transparent machen und eine verbindliche Grundlage für die Rahmenbedingungen und den Ablauf der Sitzungen gewährleisten.

§ 1

Sitzungen

- (1) Der Haushaltsausschuss tagt in der Vorlesungszeit in der Regel in der selben Woche, in der das Plenum des Student_InnenRates tagt. Zu den Sitzungen wird ordnungsgemäß eingeladen.
- (2) Durch den Beschluss aller gewählten stimmberechtigten Mitglieder kann der Haushaltsausschuss von den Bestimmungen des §1 Abs. 1 abweichen.
- (3) An gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen findet keine Sitzung statt, außer durch den Beschluss aller gewählten stimmberechtigten Mitglieder.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Haushaltsausschuss gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung.
- (2) Die Anträge zur Sitzung des Haushaltsausschusses werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Haushaltsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde, mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.
- (2) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Sitzung zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Haushaltsausschuss beschlussfähig.

§ 4

Beschlüsse und Beratungen

- (1) Der Haushaltsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses hat grundsätzlich eine Stimme.
- (3) Ist durch Ordnung oder Gesetz eine Mehrheit
 - a. von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Haushaltsausschusses,
 - b. von zwei Dritteln der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Haushaltsausschusses oder
 - c. der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Haushaltsausschusses vorgeschrieben, gilt diese Mehrheit als erforderlich.
- (4) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.
- (5) Der Haushaltsausschuss stimmt in der Regel offen ab. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen, davon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (6) Umlaufbeschlüsse sind zulässig außer in Bezug auf Entscheidungen nach §6 Abs. 1 Finanzordnung der Student_Innenschaft.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Alle Student_innen der Universität Leipzig haben Rederecht und Antragsrecht.
- (2) Die Hochschulöffentlichkeit wird ausgeschlossen, sobald ein Mitglied des Haushaltsausschusses oder ein_e Antragsteller_in dies verlangt.
- (3) Der Haushaltsausschuss tagt geheim, d.h. unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit und der Antragsteller_Innen, sobald ein Mitglied des Haushaltsausschusses dies verlangt
- (4) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit sind die Anwesenden über die Inhalte der Sitzung zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge oder sich in der Behandlung befindliche Anträge zur Geschäftsordnung dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen. Es gibt keine Enthaltungen.
- (4) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
 1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
 2. Beschränkung der Redezeit;
 3. Schließung der Redeliste;
 4. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung;
 5. Wiederaufnahme der Debatte;
 6. Nichtbehandlung eines Antrages;
 7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
 8. Überweisung eines Antrags an das Plenum des Student_InnenRates
 9. fünfminütige Sitzungspause;
 10. Aufhebung des Ausschlusses der Hochschulöffentlichkeit oder der Geheimheit der Sitzung;
 11. geheime Abstimmung;
 12. Neuauszählung der Abstimmung;
 13. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 14. Schluss der Sitzung;
 15. Eintritt in die Beratung über Aussetzung oder Änderung einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung.
- (5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 11, 12, 13 und 15 ist eine Gegenrede nicht zulässig.
- (6) Vor Schließung der Redeliste ist jedem Mitglied des Haushaltsausschusses Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.
- (7) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und wie Anträge zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.

§ 7

Protokollführung

- (1) Die Protokolle der Sitzungen werden durch die/den Finanzreferent_in oder eine von ihr/ihm bestellte Protokollführung angefertigt.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a. das Datum und die Namen aller anwesenden Mitglieder,

- b. die Anträge und Beschlüsse, gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse
- (3) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses können das Protokoll bis einen Tag vor der Antragsfrist des nächsten Plenums des Student_InnenRates anfechten.
 - a. Anfechtung bedeutet, dass eine Gegendarstellung zur angefochtenen Passage gleichberechtigt in das Protokoll aufgenommen werden muss.
 - b. Die Anfechtung kann von der/dem Protokollführer_In übernommen werden.
- (4) Das Protokoll ist durch den Haushaltsausschuss dem Plenum des Student_InnenRates zugänglich zu machen.
- (5) Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die zugehörigen Protokollteile nur den Mitgliedern des Haushaltsausschusses zugänglich. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben nach §6 Abs. 1 Finanzordnung der Student_Innenschaft.

§8

Richtlinien

- (1) Die Bestimmungen des §8 haben für den Haushaltsausschuss keinen bindenden Charakter. Sie dienen der Transparenz der Entscheidungsfindung im Haushaltsausschuss.
- (2) Der Haushaltsausschuss berücksichtigt bei der Förderung von Studienfahrten, Exkursionen, u.ä. Veranstaltungen folgende Regelungen:
 - a. Vorangegangene Projekte, die aus dem Hilfsfond Fachschaften gefördert werden sollen, sind grundsätzlich in Höhe des halben Fehlbetrags förderungswürdig.
 - b. Veranschlagt ein solches Projekt einen Teilnehmer_Innenbeitrag von unter 30€ pro Person, so wird verfahren, als würden stattdessen 30€ pro Person veranschlagt. §36 Abs. 1 Finanzordnung der Student_Innenschaft gilt entsprechend.
 - c. Der Hilfsfond Fachschaften ist bevorzugt für die Förderung kleiner, finanzschwacher Fachschaften, sowie für besonders aktive Fachschaften gedacht. Diese Kriterien werden in der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses berücksichtigt.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss am 09. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung oder die auf eine Sitzung befristete Aussetzung einzelner ihrer Bestimmungen beschließt der Haushaltsausschuss mit allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Leipzig, den 15. Juni 2017